

Information über die Praxisphase des Bachelor-Studiengangs Architektur an der Hochschule Kaiserslautern

1. Grundsätzliches

- (1) Bestandteil des Studiums im Bachelor-Studiengang Architektur des Fachbereiches Bauen und Gestalten der Hochschule Kaiserslautern ist eine Praxisphase, die erforderliche Dauer ist der jeweiligen Fachprüfungsordnung zu entnehmen.
- (2) Die Praxisphase ist Zulassungsvoraussetzung zur Bearbeitung der Bachelor-Thesis (§8 der Bachelor-Fachprüfungsordnung 2017).
- (3) Die Praxisphase des / der einzelnen Studenten / Studentinnen wird auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages zwischen Student / Studentin, Praxisstelle und der Hochschule, vertreten durch den Praxisbeauftragten / die Praxisbeauftragte, geregelt.
- (4) Während der Praxisphase kann die Ausbildungsstätte nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses gewechselt werden.
- (5) Der Student / die Studentin hat keinen Urlaubsanspruch.

2. Ziele

- (1) Im Praktikum soll der Student / die Studentin die Tätigkeiten und die fachlichen Anforderungen im angestrebten Berufsbild kennenlernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnis über das soziale Umfeld erwerben.
- (2) Das Praktikum soll dem Student / der Studentin eine Entscheidungshilfe zum selbstständigen Erkennen der individuell zu setzenden Schwerpunkte sein.
- (3) Der / Die Studierende soll eine praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten erhalten.
- (4) Die Praxisphase ist nicht handwerklich orientiert und ersetzt nicht das Vorpraktikum

3. Zeitpunkt der Praxisphase

- (1) Die Fachprüfungsordnung – Anlage 1 sieht als Zeitpunkt für die Praxisphase das 5. Studiensemester im Studiengang Architektur vor.
- (2) Die Praxisphase gliedert sich in die praktische Ausbildung und die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.

(3) Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen finden in der Regel vor, nach oder während der Praxisphase statt. Damit das Praxissemester anerkannt wird, muss an den praxisbegleitenden Veranstaltungen teilgenommen werden. Die Termine für diese Veranstaltungen werden jeweils per Aushang bekannt gegeben.

4. Praktikumsstellen

Die Studenten / die Studentinnen suchen sich die Praktikumsstelle selbst.

Die Praktikumsstellen müssen nach Größe und Organisation geeignet sein, die Studenten / Studentinnen mit den wesentlichen Funktionen und Inhalten des Berufsbildes des Architekten vertraut zu machen.

Unter diesen Voraussetzungen kommen folgende Einrichtungen in Frage:

- alle freischaffenden Architekturbüros, sowie die staatlichen Hochbauämter
- Planungs- und Bauleitungsbüros der Gemeinden, Landkreise, Bezirksregierungen, der Länder und des Bundes, der Bahn, Kirchen und der Post
- geeignete Büros der Wirtschaft (Baugesellschaften, Bauabteilungen der Industrie, Ingenieurbüros, Bauleitungsbüros), soweit sie Architektenleistungen erbringen

5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Praxisphase ist die ordentliche Immatrikulation im Studiengang Architektur.

6. Praxisstellen, Verträge

Der Student / die Studentin sollte spätestens zwei Wochen vor Beginn der praktischen Studienzeit den Vertrag für die Praxisphase dem Praxisphasenbeauftragten des Studiengangs Architektur zur Genehmigung vorlegen. Die Verträge sind in 3-facher Ausfertigung auszustellen:

1. Ausfertigung: Praxisstelle
2. Ausfertigung: Student / Studentin
3. Ausfertigung: Hochschule

7. Status des Studenten / der Studentin

Während des Praktikums, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt der Student / die Studentin an der Hochschule immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten eines / einer ordentlichen Studenten / Studentin. Er / Sie ist kein Praktikant / keine Praktikantin im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist der Student / die Studentin an die Ordnungen seiner / ihrer Praxisstelle gebunden.

8. Tagesberichte

Der Student / Die Studentin erarbeitet während seines / ihres Praktikums Tagesberichte

- (1) Der Tagesbericht ist ein Tätigkeitsnachweis pro Tag auf einem entsprechenden Formblatt
- (2) Diese Tagesberichte müssen spätestens 2 Wochen nach Semesterbeginn, des dem Praktikum folgenden Semesters, bei dem Praxisphasenbeauftragten des Studiengangs Architektur abgegeben werden. Der genaue letztmögliche Abgabetermin wird für das jeweilige Semester im Prüfungsplan sowie im Semesterablaufplan bekannt gegeben.

9. Voraussetzung zur Anerkennung der Praxisphase

Das Praktikum wird unter den nachfolgend genannten Bedingungen anerkannt:

- (1) Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen
- (2) durch die Hochschule genehmigter Vertrag für die Praxisphase
- (3) Nachweis der Teilnahme an der begleitenden Lehrveranstaltung zur Praxisphase
- (4) termingerechte Abgabe der Tagesberichte
- (5) Vorlage des durch die Praktikumsstelle unterzeichneten Praktikumszeugnisses
- (6) die erfolgreiche Teilnahme am Kolloquium

10. Praktikum im Ausland

- (1) Für das Praktikum im Ausland gelten die gleichen Bestimmungen hinsichtlich Zulassung und Anmeldeverfahren wie für das Praktikum im Inland. Auch beim Praktikum im Ausland wird der Leistungsnachweis des Praktikums grundsätzlich nur bei Erfüllung aller Anforderungen erteilt.
- (2) Ersatzweise wird auch ein Auslandsstudiensemester als Praktikum anerkannt.

11. Betreuung der Studierenden

- (1) Der Prüfungsausschuss bestimmt einen Professor / eine Professorin als Betreuer / Betreuerin für die Praxisphase.
- (2) Die Aufgaben des Betreuers / der Betreuerin sind:
 1. die fachliche Beratung des Studenten / der Studentin vor und während des Praktikums
 2. die Unterzeichnung der Verträge für die Praxisphase
 3. die Überprüfung der vorzulegenden Tagesberichte
 4. die erfolgreiche Teilnahme am Kolloquium
 5. die Anerkennung der Praxisphase

12. Rechtsfragen und Versicherungsschutz

- (1) Die Praxisphase ist Bestandteil der Hochschulausbildung. Deshalb bleiben die immatrikulierten Studierenden auch während des praktischen Studienseesters rechtlich betrachtet Mitglieder der Hochschule Kaiserslautern mit allen Rechten und Pflichten.
- (2) Die Studierenden sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen während der Praxisphase weder dem Betriebsverfassungs- noch dem Personalvertretungsgesetz. Personen, die ihr Praktikum während des Studiums zwischen zwei theoretischen Ausbildungsabschnitten ableisten, sind in der Kranken- und Pflegeversicherung (gem. § 172 Reichsversicherungsordnung) versicherungsfrei. Voraussetzung ist allerdings, dass sie weiterhin an der Hochschule eingeschrieben bleiben.
- (3) In der Fachprüfungsordnung vorgeschriebene Praktika, die Bestandteil der Hochschulausbildung sind, gelten nicht als sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, auch wenn hierfür eine Vergütung gezahlt wird. Daher besteht Beitragsfreiheit in der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung.
- (4) Gemäß § 539 der Reichsversicherungsordnung sind Studierende im Rahmen des Studiums durch die studentische Unfallversicherung gegen Arbeitsunfälle versichert. Dieser Versicherungsschutz gilt auch für die Praxisphase. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige. Für das praktische Studienseester im Ausland ist jedoch der Abschluss einer zusätzlichen Kranken- bzw. Unfallversicherung zu empfehlen.
- (5) Sofern nicht bereits vorhanden, wird der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung grundsätzlich empfohlen. Mit der eigenen Versicherungsgesellschaft und auch mit dem Praxisunternehmen sollte abgeklärt werden, inwieweit das Haftungsrisiko in der Praxisphase abgedeckt ist. Studierende, die ihr praktisches Studienseester im Ausland verbringen, sollten sich bei ihrer Krankenkasse über eine Auslandsrankenversicherung informieren.